Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6163**

16. Wahlperiode 30. 07. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Kersten Naumann, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6069 –

Initiative der Bundesregierung zur Rehabilitierung sogenannter Kriegsverräter

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. Mai 2007 debattierte der Deutsche Bundestag in erster Lesung einen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (2. NS-AufhGÄndG).

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Rehabilitierung weiterer Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz zu erreichen. Denn nach mehr als 60 Jahren werden Personen, die als Kriegsverräter durch die NS-Militärjustiz verurteilt wurden, noch immer nicht ohne Einzelfallprüfung als Opfer der NS-Diktatur anerkannt.

Die NS-Justiz subsumierte unter dem Straftatbestand Kriegsverrat u. a. das Verraten deutscher Angriffspläne, das Knüpfen konspirativer Auslandskontakte, den Versuch, Jüdinnen und Juden das Leben zu retten, die Kontaktaufnahme zu sowjetischen Kriegsgefangenen oder die Unterstützung des Widerstandes.

Weder die rot-grüne noch die schwarz-rote Bundesregierung waren bisher in der Lage, in den Katalog des § 2 Nr. 3 NS-AufhG den Straftatbestand des Kriegsverrates aufzunehmen.

Im Rahmen der Ausstellungseröffnung „Was damals Recht war“ am 21. Juni 2007 in Berlin, signalisierte die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, diese Problematik aufzugreifen. Sie erklärte: „Ich meine, dass die Studie [Anm. des Fragestellers; Studie von Wolfram Wette] dem Gesetzgeber Anlass geben sollte, neu darüber zu diskutieren, ob man nicht auch die Verurteilungen wegen Kriegsverrats pauschal aufheben sollte“.

1. Teilt die Bundesregierung die Äußerung der Bundesjustizministerin (bitte begründen)?

Es bestehen keine Unterschiede zwischen der Auffassung der Bundesministerin der Justiz und der der Bundesregierung.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 27. Juli 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Verurteilende strafgerichtliche Entscheidungen, die unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit nach dem 30. Januar 1933 zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind, sind nach § 1 des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) seit dem 1. September 1998 aufgehoben. Dies gilt auch für NS-Militärgerichtsurteile wegen Kriegsverrats nach §§ 57, 59 und 60 des NS-Militärstrafgesetzbuches. Nach § 6 NS-AufhG stellt die Staatsanwaltschaft auf Antrag oder in besonderen Einzelfällen von Amts wegen fest, ob ein Urteil aufgehoben ist. Ob ein NS-Militärgerichtsurteil wegen Kriegsverrats unter § 1 NS-AufhG fällt, lässt sich nach geltender Rechtslage nur nach konkreter Einzelfallprüfung entscheiden.

Die Bundesministerin der Justiz hat in ihrer Rede beim Festakt zur Eröffnung der Ausstellung „Was damals Recht war … Soldaten und Zivilisten vor den Gerichten der Wehrmacht“ der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ am 21. Juni 2007 deutlich gemacht, dass hier – wie stets – neue wissenschaftliche Erkenntnisse für die Gesetzgebung zu berücksichtigen sind und die neue Studie der Militärhistoriker Wolfram Wette und Detlef Vogel dem Gesetzgeber Anlass geben sollte, neu darüber zu diskutieren, ob nicht auch die Verurteilungen wegen Kriegsverrats pauschal aufgehoben werden sollten.

2. Teilt die Bundesregierung das Ansinnen der Bundesjustizministerin?

   Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Gibt es unterschiedliche Auffassungen zu dem Vorstoß von Brigitte Zypries unter den Koalitionspartnern in der Bundesregierung?

   Wenn ja, worin liegen diese im Einzelnen begründet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wurde im Vorfeld, d. h. vor der Äußerung der Bundesministerin der Justiz, dieses Thema in der Regierung beraten oder diskutiert?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Hierzu bestand im Hinblick auf ihre Ressortverantwortung kein Anlass.

5. Erarbeitet die Bundesregierung bereits eine entsprechende Gesetzesänderung?

   Wenn ja, wie weit sind die Arbeiten vorangeschritten?

Nein

6. Welche konkreten Schritte wurden seit der Äußerung der Bundesministerin durch die Bundesregierung oder das Justizministerium unternommen, um eine Gesetzesänderung oder die Einführung eines neuen Gesetzes vorzunehmen?

Die interne Prüfung im Bundesministerium der Justiz, ob eine Gesetzesänderung geboten ist, ist noch nicht abgeschlossen.

7. Zu welchem Zeitpunkt können Arbeitsergebnisse der Ministerin und/oder der Bundesregierung dem Parlament vorgelegt werden?

Ob und wann Arbeitsergebnisse dem Parlament vorgelegt werden, ist noch nicht absehbar.

8. Plant die Bundesregierung den Gesetzänderungsentwurf der Fraktion DIE LINKE. zu übernehmen oder diesem ihre Zustimmung zu geben und in den Koalitionsfraktionen um Unterstützung zu werben?

   Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Bezug auf die Änderung des NS-AufhG Eile geboten ist, da es politisch nicht hinnehmbar ist, dass auch über 60 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur noch immer nicht alle Opfer dieser rehabilitiert wurden?

Nein. Gegen eine Eilbedürftigkeit spricht insbesondere der Umstand, dass bereits heute auf Antrag oder von Amts wegen durch Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass die NS-Militärgerichtsurteile wegen Kriegsverrats aufgehoben sind und Schwierigkeiten bei der Aufhebung nicht festgestellt werden konnten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333